

# Verordnung über Zielpreis, Zulagen und Beihilfen im Milchbereich (Milchpreisstützungsverordnung, MSV)

Änderung vom 28. August 2002

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998<sup>1</sup> über Zielpreis, Zulagen und Beihilfen im Milchbereich wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Für Milch, die zu Käse verarbeitet wird, richtet der Bund den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage von 20 Rappen pro Kilogramm aus.

<sup>2</sup> Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem betreffenden Faktor nach Anhang 2 multipliziert.

*Art. 3 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Für die von Kühen ohne Silagefütterung stammende Milch richtet der Bund den Produzenten und Produzentinnen zusätzlich eine Zulage von 4 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn diese zu Käse der folgenden Festigkeitsstufen nach Artikel 55 Absatz 2 der Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995<sup>2</sup> verarbeitet wird:

- a. extra hart;
- b. hart; oder
- c. halbhart.

<sup>1bis</sup> Wird in einem Verarbeitungsbetrieb sämtliche Milch vor der Verkäsung mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, so wird die Zulage entsprechend dem Fettgehalt mit dem betreffenden Faktor nach Anhang 2 multipliziert.

*Art. 15 Abs. 5*

*Aufgehoben*

<sup>1</sup> SR 916.350.2

<sup>2</sup> SR 817.02

II

Diese Verordnung erhält einen zusätzlichen Anhang 2 gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

28. August 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

*Anhang 2*  
(Art. 2 Abs. 2)

**Umrechnungsfaktoren für die Zulagen für Milch, die mittels Zentrifugieren auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt wird**

Fettgehalt in Gramm Fett je Kilogramm Milch	Faktor
0–5	1.120
10	1.103
15	1.086
20	1.069
25	1.051
30	1.034
31	1.031
32	1.027
33	1.024
34	1.021
35	1.017
36	1.014
37	1.010
38	1.007
39	1.003
≥ 40	1.000